

2542/J XX.GP

der Abgeordneten Kiermaier, Mag. Kaufmann  
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend die Problematik der gesetzlichen Bevorzugung von Landwirten bei der Ausübung  
gewerblicher Tätigkeiten

Bereits seit längerem bemüht sich die heimische Landwirtschaft, ihre Erwerbsmöglichkeiten  
über die landwirtschaftliche Urproduktion hinaus zu diversifizieren, um sich damit  
zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Von der Wirtschaft werden derartige  
Aktivitäten grundsätzlich begrüßt, da diese für den Konsumenten in vielen Fällen eine  
Bereicherung des Angebotes darstellen.

Allerdings ist im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung ebenfalls die Diskussion  
aufgeflammt, inwieweit der Gesetzgeber die Landwirtschaft bei der Ausübung dieser  
Tätigkeiten bevorzugt.

Seitens der Wirtschaft wird kritisiert, daß die Bauern bei Ausübung der gleichen Tätigkeit  
nicht den gleichen strengen gesetzlichen Regeln unterliegen wie ein gewerblicher  
Unternehmer.

Einerseits wird seitens der Landwirtschaft immer wieder ein sogenannter erweiterter Zugang  
zum Gewerbe gefordert, andererseits finden gerade für die Landwirtschaft viele  
gewerberechtliche Bestimmungen keine bis kaum eine Anwendung.

Da bei der Ausübung einer im Grunde gleichen Tätigkeit die Gewerbetreibenden durch die  
unterschiedlichen Rahmenbedingungen benachteiligt werden, stellen die unterzeichneten  
Abgeordneten nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es für gerechtfertigt, daß, während gewerbliche Betriebsanlagen ohne Betriebsanlagengenehmigung nicht in Betrieb gehen dürfen, gleichartige landwirtschaftliche Betriebe lediglich einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen?
2. Wie läßt es sich begründen, daß z.B. im Bereich der Fleischverarbeitung bis zu einer bestimmten Obergrenze für den Bauern keinerlei Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, während ein selbständiger Fleischer jedoch unbedingt eine Betriebsanlagengenehmigung benötigt, selbst dann, wenn er Mengen unter dieser Obergrenze verarbeitet?
3. Halten Sie es mit den Grundsätzen einer fairen Wettbewerbsordnung für vertretbar, wenn Land- und Forstwirte, sowie land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften nicht dem Betriebszeitengesetz und dem Öffnungszeitengesetz unterliegen?
4. Ist nicht auch ein Wettbewerbsnachteil für die gewerbliche Wirtschaft darin zu erblicken, daß eine Vielzahl von Melde- und Aufzeichnungspflichten wie z.B. Intrastat zu einem enormen Anwachsen der Bürokratie und damit auch zu einer Zunahme der Kosten geführt haben, während der landwirtschaftliche Sektor größtenteils davon ausgenommen ist bzw. Begünstigungen genießt?